

17.11.2020

Empfehlungen für die Ausgestaltung abgabenbezogener Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus

A. Gewerbesteuer

1. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige sollten bis zum *30. Juni 2021* unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern im erleichterten Stundungsverfahren stellen können. Stundungen sollen dann in der Regel nur bis zum *30. Juni 2021* gewährt werden.
2. Alternativ zu Ziff. 1 kann auch so vorgegangen werden, dass nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige *bis auf Weiteres* unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bereits fälligen oder fällig werden Gewerbesteuern im erleichterten Stundungsverfahren stellen können. Die Stundung kann bei diesem Vorgehen ab Fälligkeit für *drei bis maximal sechs Monate* gewährt werden.
3. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige sollten bis auf Weiteres unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer im erleichterten Antragsverfahren stellen können.
4. Anträge nach Ziff. 1 bis Ziff. 3 sollten nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden (=erleichterte Verfahren).
5. Bei der Stundung von Nachzahlungen für Vorjahre ist möglichst auf die Leistung von regelmäßigen Ratenzahlungen hinzuwirken.
6. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann verzichtet werden.
7. Auf die Gestellung von Sicherheitsleistungen bei der Stundung der Gewerbesteuer kann verzichtet werden.
8. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.
9. Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist davon auszugehen, dass grundsätzlich sehr viele Branchen und Personen von den Auswirkungen der Corona-Krise unmittelbar und erheblich betroffen sind. Es reichen plausible Angaben des Steuerpflichtigen, dass die Corona-Krise schwerwiegende negative Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation hat.
10. Anträge auf Stundung der nach dem *30. Juni 2021* fälligen Gewerbesteuern sind besonders zu begründen, wenn das Vorgehen nach Ziff. 1 gewählt wird. Beim Vorgehen nach Ziff. 2 sind An-

träge auf Stundung besonders zu begründen, wenn der Stundungsantrag über einen Zeitraum von 3 bzw. 6 Monaten hinausgeht.

11. Bereits gezahlte Steuern können nicht rückwirkend gestundet und erstattet werden.
12. Erlassanträge sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln.

B. Grundsteuer

1. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Grundsteuerpflichtige sollten bis zum 30. Juni 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Grundsteuern stellen können. Die Stundung sollte zinslos erfolgen. Stundungen sollten längstens bis zum 30. Juni 2021 ausgesprochen werden.
2. Alternativ zu Ziff. 1 kann auch so vorgegangen werden, dass nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Grundsteuerpflichtige bis auf Weiteres unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bereits fälligen oder fällig werdenden Grundsteuern stellen können. Die Stundung kann ab Fälligkeit für *drei bis maximal sechs Monate* gewährt werden. Die Stundung sollte zinslos erfolgen.
3. Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können insbesondere Grundsteuerpflichtige gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten geschlossen sind. Als mittelbar Betroffene können Unternehmen gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind.
4. Entsprechend sind Stundungen der Grundsteuer darüber hinaus auch in folgenden Fallkonstellationen möglich:
 - 4.1 Anträge von grundsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus erheblich eingebrochen sind.
 - 4.2 Anträge von Klein-Vermietern, deren (gewerbliche oder private) Mieter die Mietzahlungen mit Hinweis auf Corona-bedingte Liquiditäts- und Einkommensausfälle vorübergehend eingestellt haben, sofern die Vermieter bisher von diesen laufenden Mieteinnahmen den Lebensunterhalt maßgeblich bestritten haben.
5. Bei Anträgen von Eigentümern selbstgenutzter Wohngrundstücke sind Stundungen (auch in Fällen von Kurzarbeit o.ä.) nur nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 222 AO) angezeigt.
6. Bei der Stundung ist möglichst auf die Leistung von regelmäßigen Ratenzahlungen hinzuwirken.
7. Ein Erlass der Grundsteuer kommt weiterhin nur unter den Voraussetzungen der §§ 33, 34 GrStG in Betracht.

C. Sondernutzungsgebühren (= Terrassierungsentgelte)

1. Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (=Terrassierungsentgelte) kann für Zeiträume verzichtet werden, in denen die Betriebsstätten der Abgabepflichtigen aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen sind.

D. Mieten und Pachten von Gewerbetreibenden

1. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene gewerbliche Mieter und Pächter von städtischen Grundstücken sollten bis zum *30. Juni 2021* unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Miet- und Pachtzahlungen stellen können. Stundungen sollten längstens bis zum *30. Juni 2021* ausgesprochen werden. Die Stundung sollte zinslos erfolgen.
2. Alternativ zu Ziff. 1 kann auch so vorgegangen werden, dass nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene gewerbliche Mieter und Pächter von städtischen Grundstücken *bis auf Weiters* unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Miet- und Pachtzahlungen stellen können. Die Stundung kann ab Fälligkeit für *drei bis maximal sechs Monate* gewährt werden. Die Stundung sollte zinslos erfolgen.
3. Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können gewerbliche Mieter- und Pächter gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten geschlossen sind. Als mittelbar Betroffene können Unternehmen gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind.
4. Darüber hinaus sind entsprechende Stundungen von Mieten und Pachten bei Gewerbetreibenden auch dann möglich, wenn deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus erheblich eingebrochen sind.
5. Ein Erlass von Mieten und Pachten sollte nicht erfolgen.

E. Sonstige grundbesitzbezogene Abgaben

1. Eine Stundung der sonstigen grundbesitzbezogenen Abgaben (z.B. Gebühren und Beiträge für Straßenreinigung, Wasser- und Abwasser) kommt bei abgabepflichtigen Unternehmen ebenfalls in Betracht, wenn diese nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Anträge auf Stundungen der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Abgaben sollten bis zum *30. Juni 2021* unter Darlegung der Verhältnisse der Abgabepflichtigen gestellt werden können. Die Stundung soll zinslos erfolgen längstens bis zum *30. Juni 2021* ausgesprochen werden.
2. Alternativ zu Ziff. 1 kann auch so verfahren werden, dass eine Stundung der sonstigen grundbesitzbezogenen Abgaben *bis auf Weiteres* bei abgabepflichtigen Unternehmen ebenfalls in Betracht kommt, wenn diese nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Die Stundung kann ab Fälligkeit für *drei bis maximal sechs Monate* gewährt werden. Die Stundung sollte zinslos erfolgen.
3. Darüber hinaus sind entsprechende Stundungen von sonstigen grundbesitzbezogenen Abgaben bei Gewerbetreibenden auch dann möglich, wenn deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus erheblich eingebrochen sind.
4. Ein Erlass sonstiger grundbesitzbezogener Abgaben sollte nicht erfolgen.

F. Gebühren für die gewerbliche Entsorgung

1. Die Erhebung von Gebühren für die gewerbliche Entsorgung kann bei den von einer Betriebschließung betroffenen Abgabepflichtigen bei besonderer Betroffenheit für die Dauer der Betriebsschließung ausgesetzt werden.

G. Vergnügungsteuer, Wettbürosteuer, Sexsteuer, Übernachtungsteuer

1. Steueranmeldungen sollten während der Dauer einer behördlich angeordneten Schließung der entsprechenden Einrichtungen nicht angemahnt werden. Es sollten auch keine Schätzungsbescheide erlassen werden. Verspätungszuschläge sollten insoweit ebenfalls nicht festgesetzt werden.
2. Eine Stundung der Steuern für Zeiträume, die vor oder nach Schließung der Einrichtungen liegen, kommt im Regelfall nicht in Betracht. In der Praxis kann eine solche Handhabung aber in Einzelfällen, d.h. insbesondere bei den eher kleinen Unternehmen der Branche, die Liquiditätslage erheblich verschlechtern. Bei entsprechenden Anträgen sollte daher auch hier gesondert geprüft werden, ob eine Stundung in Betracht kommt.

H. Fortschreibung der Handlungsempfehlungen / Koordination mit Finanzverwaltung

1. Die Hauptgeschäftsstelle wird die Handlungsempfehlungen bei Bedarf an die aktuelle Entwicklung anpassen. Dabei wird insb. das Vorgehen der Bund-Länder-Finanzverwaltung im Jahr 2021 zu berücksichtigen sein, damit die Gewährung steuerlicher Liquiditätshilfen durch Finanzverwaltung und kommunale Steuerverwaltung weiterhin nach gemeinsamen Leitlinien erfolgt.